

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00299

vom 24. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2002.00299

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00299 du 24 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2002.00299 del 24 giugno 2003

Erwägungen

E. 2.1

2.1.1?? Bis Ende 2000 galten hinsichtlich der Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht von Arbeitgebern unter anderem folgende Bestimmungen:

Die Beitr?ge vom Einkommen aus unselbst?ndiger Erwerbst?tigkeit sind bei jeder Lohnzahlung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG). Die Arbeitgeber haben die Beitr?ge monatlich oder, wenn sie nur wenige Arbeitnehmer besch?ftigen, viertelj?hrlich zu zahlen (Art. 34 Abs. 1 lit. a der Verordnung ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVV). Die Ausgleichskasse kann dem Arbeitgeber bewilligen, f?r die Zahlungsperiode statt der genauen Beitr?ge einen diesen ungef?hr entsprechenden Betrag zu entrichten. In diesem Falle hat der Ausgleich am Ende des Kalenderjahres zu erfolgen (Art. 34 Abs. 3 AHVV). Die f?r die Zahlungsperiode geschuldeten Beitr?ge werden mit deren Ablauf f?llig und sind innert zehn Tagen zu zahlen (Art. 34 Abs. 4 AHVV). Der Arbeitgeber hat die Lohnabrechnung innert eines Monats nach Ablauf der Abrechnungsperiode zu liefern (Art. 35 Abs. 3 AHVV).

Beitragspflichtige, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beitr?ge nicht bezahlen oder ?ber die Lohnbeitr?ge nicht abrechnen, sind von der Ausgleichskasse schriftlich zu mahnen, unter Ansetzung einer Nachfrist von 10-20 Tagen. Mit der Mahnung ist eine Mahngeb?hr von 10-200 Franken aufzuerlegen und auf die Folgen der Missachtung der Mahnung hinzuweisen (Art. 37 Abs. 1 und 2 AHVV). Werden nach Ablauf der gem?ss Artikel 37 Absatz 1 AHVV festgesetzten Frist Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeitr?ge nicht bezahlt oder die f?r die Abrechnung erforderlichen Angaben nicht gemacht, so hat die Ausgleichskasse die geschuldeten Beitr?ge n?tigenfalls durch eine Veranlagungsverf?gung festzusetzen. Die Kosten der Veranlagung k?nnen den S?umigen auferlegt werden (Art. 38 Abs. 1 und 3 AHVV).

Beitr?ge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, sind ohne Verzug auf dem Weg der Betreibung einzuziehen, soweit sie nicht mit f?lligen Renten verrechnet werden k?nnen (Art. 15 Abs. 1 AHVG).

2.1.2?? Ab 1. Januar 2001 galten hinsichtlich der Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht von Arbeitgebern neu unter anderem folgende Bestimmungen:

???????? Die Arbeitgeber haben die Beitr?ge monatlich oder, wenn die j?hrliche Lohnsumme 200'000 Franken nicht ?bersteigt, viertelj?hrlich zu zahlen (Art. 34 Abs. 1 lit. a AHVV). Die f?r die Zahlungsperiode geschuldeten Beitr?ge sind innert zehn Tagen nach

deren Ablauf zu bezahlen (Art. 34 Abs. 3 AHVV).

???????? Im laufenden Jahr haben die Arbeitgeber periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der Ausgleichskasse auf Grund der voraussichtlichen Lohnsumme festgesetzt (Art. 35 Abs. 1 AHVV). Die Arbeitgeber haben der Ausgleichskasse wesentliche Änderungen der Lohnsumme während des laufenden Jahres zu melden (Art. 35 Abs. 2 AHVV). Sofern Gewähr für eine punktliche Zahlung besteht, kann die Ausgleichskasse den Arbeitgebern bewilligen, statt der Akontobeiträge die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten (Art. 35 Abs. 3 AHVV).

???????? Die Arbeitgeber haben die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen (Art. 36 Abs. 2 AHVV). Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 AHVV). Die Ausgleichskasse nimmt den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor (Art. 36 Abs. 4 Satz 1 AHVV). Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 36 Abs. 4 Satz 2 AHVV).

???????? Beitragspflichtige, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der Ausgleichskasse unverzüglich schriftlich zu mahnen, unter Auferlegung einer Mahngebühr von 20 - 200 Franken (Art. 34a AHVV). Werden innert Frist die Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeiträge nicht bezahlt, hat die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge durch eine Veranlagungsverfahren festzusetzen (Art. 38 Abs. 1 AHVV). Die Kosten der Veranlagung können den Säumigen auferlegt werden (Art. 38 Abs. 3 AHVV).

Beiträge, die auf erfolgte Mahnung hin nicht bezahlt werden, sind ohne Verzug auf dem Weg der Betreibung einzuziehen, soweit sie nicht mit fälligen Renten verrechnet werden können (Art. 15 Abs. 1 AHVG).

E. 2.2

2.2.1?? Bis Ende 2000 galten hinsichtlich der Verzugszinsen unter anderem folgende Bestimmungen:

Nach Art. 41 bis Abs. 1 Satz 1 AHVV sind Verzugszinsen zu entrichten, wenn der Beitragspflichtige betrieben wird oder in Konkurs fällt.

Der Zinsenlauf beginnt nach Art. 41 bis Abs. 2 lit. a AHVV im allgemeinen mit dem Ablauf der Zahlungsperiode. Bei Beiträgen aufgrund von Jahresabrechnungen im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 beginnt der Zinsenlauf mit dem Kalendermonat, welcher der Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse folgt (Art. 41 Absatz 2 lit. d AHVV). Verzögert sich die Ausstellung der Rechnung der Kasse durch schuldhaftes Verhalten des Arbeitgebers, so laufen die Zinsen vom Ablauf des Kalenderjahres an, für das die Beiträge geschuldet sind (Randziffer 1034 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherung über Verzugs- und Vergütungszinsen in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung in der bis Ende 2000 gültig gewesenen Fassung).

Der Verzugszinsenlauf endet gemäss Art. 41 bis Absatz 3 AHVV unter anderem bei Betreibung mit der Bezahlung der Beiträge (lit. b). Der Zinssatz beträgt 0,5 Prozent je Kalendermonat oder im Falle der Betreibung 6 Prozent im Jahr (Art. 41 bis Abs. 4 AHVV).

2.2.2?? Ab 1. Januar 2001 gelten hinsichtlich der Verzugszinsen unter anderem folgende Bestimmungen, wobei diese Bestimmungen auch nach dem 1. Januar 2003 unverändert sind:

Verzugszinsen haben nach Art. 41 bis Abs. 1 AHVV unter anderem zu entrichten:

Beitragspflichtige im Allgemeinen auf Beitr?gen, die sie nicht innert 30 Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode bezahlen, ab Ablauf der Zahlungsperiode (lit. a);

Arbeitgeber auf ausgleichenden Lohnbeitr?gen, die sie nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung leisten, ab Rechnungsstellung durch die Ausgleichskasse (lit. c);

Arbeitgeber auf ausgleichenden Beitr?gen, f?r die sie innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode keine ordnungsgem?sse Abrechnung einreichen, ab dem 1. Januar nach Ablauf der Abrechnungsperiode (lit. d).

Der Verzugszinsenlauf endet gem?ss Art. 41 bis Abs. 2 AHVV unter anderem mit der vollst?ndigen Bezahlung der Beitr?ge, mit Einreichung der ordnungsgem?ssen Abrechnung oder bei deren Fehlen mit der Rechnungsstellung. Die Beitr?ge gelten mit Zahlungseingang bei der Kasse als bezahlt (Art. 42 Abs. 1 AHVV). Der Zinssatz f?r die Verzugszinsen und die Verg?tungszinsen betr?gt 5 Prozent im Jahr (Art. 42 Abs. 2 AHVV). Die Zinsen werden tageweise berechnet, wobei ganze Monate zu 30 Tagen gerechnet werden (Art. 42 Abs. 3 AHVV).

F?r den ?bergang zu den ab 1. Januar 2001 g?ltigen Bestimmungen halten die Schlussbestimmungen unter anderem fest, dass Art. 41 bis Abs. 1 lit. a-e, Abs. 2 und Art. 42 AHVV ab ihrem Inkrafttreten auf alle ausstehenden Beitr?ge Anwendung finden; wird die versicherte Person betrieben, so richten sich die Erhebung von Verzugszinsen, der Zinsenlauf und der Zinssatz nach bisherigem Recht, wenn die Betreibung vor dem Inkrafttreten dieser ?nderung eingeleitet wurde (Schlussbestimmungen der ?nderung vom 1. M?rz 2000 Abs. 4 und 7).

2.3???? Ein Gl?ubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreibung nur aufgrund eines rechtskr?ftigen Entscheids erwirken, der den Rechtsvorschlag ausdr?cklich beseitigt (Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber Schuldbetreibung und Konkurs; SchKG).

Daraus ergibt sich f?r die Ausgleichskassen, dass sie f?r ihre Geldforderungen auch ohne rechtskr?ftigen Rechts?ffnungstitel die Betreibung einleiten, im Falle des Rechtsvorschlags nachtr?glich eine formelle Verf?gung erlassen und nach Eintritt der Rechtskraft derselben die Betreibung fortsetzen k?nnen. Voraussetzung f?r eine direkte Fortsetzung der Betreibung ohne Durchlaufen des Rechts?ffnungsverfahrens nach Art. 80 SchKG ist allerdings, dass das Dispositiv der Verwaltungs Verf?gung mit Bestimmtheit auf die h?ngige Betreibung Bezug nimmt und den Rechtsvorschlag ausdr?cklich als aufgehoben erkl?rt, sei es vollumf?nglich oder in einer bestimmten H?he. Die Verwaltungsbeh?rde hat demnach in ihrer Verf?gung nicht bloss einen sozialversicherungsrechtlichen Sachentscheid ?ber die Verpflichtung des Versicherten zu einer Geldzahlung zu f?llen, sondern gleichzeitig auch als Rechts?ffnungsinstanz ?ber die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu befinden (BGE 119 V 331 Erw. 2b mit Hinweisen).

E. 3

3.1???? Gegenstand der angefochtenen Verf?gungen sind einerseits die Akontobeitr?ge betreffend die Monate Juni 1998 bis Juli 1999, Dezember 2000 bis Juni 2001 (ohne den Monat Februar 2001), September 2001 bis M?rz 2002 und Mai 2002 und andererseits die Schlussrechnungen betreffend die Jahre 1998-2000. Dazu kommen noch die zugeh?rigen Verzugszinsen, Mahngeb?hren und Veranlagungskosten (Sachverhalt Erw. 1). Dagegen erhebt die Beschwerdef?hrerin verschiedene Einw?nde, auf welche im Folgenden einzugehen ist.

E. 3.2

3.2.1?? Zun?chst ist die Festsetzung der angefochtenen Akonto- und Schlussbeitr?ge in grunds?tzlicher Hinsicht zu ?berpr?fen:

???????? Die Akontobeitr?ge betreffend das Jahr 1998 beruhen gem?ss den Kontoausz?gen (Kontoauszug vom 12. September 2002, Urk. 6/2, vom 24. April 2002, Urk. 19/6/2, und vom 22. Januar 2003, Urk. 23/6/2) auf einer pauschalen Jahreslohnsumme von Fr. 855'624.- (Urk. 5), diejenigen f?r das Jahr 1999 auf einer solchen von 1 Mio. Franken, diejenigen f?r die Jahre 2000/2001 auf einer solchen von 1,5 Mio. Franken und diejenigen f?r die Monate Januar bis Mai 2002 auf einer solchen von Fr. 1'092'000.-. Die Kasse st?tzte sich bei der Festsetzung dieser Lohnsummen gem?ss den Akten in den Jahren 1998-2001 jeweils auf die effektiven Jahreslohnsummen der Vorjahre und f?r den Zeitraum Januar bis Mai 2002 auf ein Schreiben der Beschwerdef?hrerin vom 11. Februar 2002 (Urk. 23/6/6), gem?ss welchem die monatliche Lohnsumme Fr. 91'000.- betrage (12 x Fr. 91'000.- = Fr. 1'092'000.-). Weitere Meldungen der Beschwerdef?hrerin zur Anpassung der Akontobeitr?ge im Verlaufe der Kalenderjahre 1998-2001 liegen nicht vor. Nachdem die Beschwerdef?hrerin die Lohnbescheinigungen f?r die Jahre 1998-2000 eingereicht hatte - n?mlich am 12. Januar 2000 diejenige f?r das Jahr 1999 und am 23. August 2001 jene f?r das Jahr 2000 (Urk. 16/10/5-6), w?hrend die Lohnbescheinigung f?r das Jahr 1998 nicht datiert ist (Urk. 6/5) -, forderte die Kasse gest?zt darauf und unter Abzug der in Rechnung gestellten Akontobeitr?ge die Schlussbeitr?ge f?r die Jahre 1998-2000. Im Ergebnis resultierte in diesen Jahren jeweils eine Nachforderung zugunsten der Kasse, da die effektiven j?hrlichen Lohnbeitr?ge insgesamt h?her waren als die Akontobeitr?ge. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbez?glich auch auf die Ausf?hrungen der Kasse in ihren Vernehmlassungen verwiesen werden (Urk. 5, Urk. 15/7, Urk. 16/9, Urk. 17/6, Urk. 18/6, Urk. 19/5, Urk. 20/5, Urk. 21/5, Urk. 22/5 und Urk. 23/5).

???????? Dieses Vorgehen der Kasse entspricht der Rechts- und Aktenlage. Was die Beschwerdef?hrerin dagegen vorbringt, ist unbehelflich. Die Beschwerdef?hrerin hat entgegen den gesetzlichen Zahlungsvorschriften die Zahlungen der Akonto- und Schlussbeitr?ge ?ber Jahre verschleppt, um dann nachtr?glich geltend zu machen, die Kasse habe die Lohnsummen gesch?zt und man solle ihr die M?glichkeit einr?umen, die Lohnsummen nochmals zu deklarieren. Denn einerseits haben sich die Betriebe so zu organisieren, dass sie die gesetzlichen Zahlungsvorschriften einhalten k?nnen. Andererseits entspricht die sch?tzungsweise Festlegung von Akontobeitr?gen durch die Kasse und deren laufende Bezahlung durch den Arbeitgeber dem bei der Beschwerdef?hrerin angewandten gesetzlichen Zahlungs- und Abrechnungsverfahren (Erw. 2.1). In diesem Verfahren erfolgt der Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeitr?gen und den tats?chlich geschuldeten Beitr?gen jeweils am Ende des Kalenderjahres. Dabei hat der Arbeitgeber im Verlaufe des Jahres die M?glichkeit, eine Anpassung der Akontobeitr?ge an die tats?chlichen Verh?ltnisse zu verlangen, so wie es die Beschwerdef?hrerin mit Schreiben vom 11.

Februar 2002 getan hat. Dafür, dass die Kasse im massgebenden Zeitraum zu Unrecht solche Schreiben der Beschwerdeführerin betreffend Anpassung der Akontobeiträge unbeachtet gelassen hat, liegen keine Anhaltspunkte vor, und diesbezüglich bringt die Beschwerdeführerin nichts Substantiiertes vor. Ebenfalls liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kasse bei der Festsetzung der Akontobeiträge das ihr zustehende Ermessen überschritten hätte. Nichts Konkretes bringt die Beschwerdeführerin auch hinsichtlich allfälliger Fehler bei den erhobenen Lohnbescheinigungen für die Jahre 1998-2000 vor.

Nach dem Gesagten besteht grundsätzlich kein Anlass dazu, die angefochtenen Akontobeiträge und die Schlussbeiträge nachträglich zu korrigieren.

3.2.2?? Die Beschwerdeführerin bringt betreffend die Akonto- und Schlussbeiträge auch konkrete Einwände in masslicher Hinsicht vor:

???????? In der Beschwerde vom 3. Juli 2002 betreffend die Akontobeiträge Juni bis Dezember 1998 und die Schlussbeiträge des Jahres 1998 weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass eine Akontozahlung von Fr. 9'478.20 geleistet worden sei (Urk. 1). Diese Akontozahlung wurde jedoch von der Kasse an die geschuldeten Beiträge betreffend das Jahr 1998 angerechnet, was aus der angefochtenen Verfügung vom 22. Mai 2002 (Urk. 2/1) ersichtlich ist.

In den Beschwerdeschriften vom 17. Juni 2002 und vom 28. März 2002 betreffend die Schlussbeiträge für das Jahr 2000 und die Akontobeiträge für die Monate September und Oktober 2001 (Urk. 17/1, 18/1 und Urk. 19/1) weist die Beschwerdeführerin auf eine geleistete Akontozahlung von Fr. 6'384.55 hin. Diese Zahlung von Fr. 6'384.55 ist ebenfalls unbestritten. Sie erfolgte gemäss den Akten am 7. März 2002 und wurde von der Kasse an den Akontobeitrag für den Monat November 2001 angerechnet (Verfügung vom 22. Mai 2002 betreffend den Monat November 2001, Urk. 20/2/1). Die Beschwerdeführerin hat diese Anrechnung in ihrer Beschwerde vom 28. Juni 2002 betreffend den Monat November 2001 nicht bestritten (Urk. 20/1). Somit ist davon auszugehen, dass die Kasse auch diese Zahlung korrekt an die geschuldeten Beiträge angerechnet hat.

Im übrigen blieben die Akontobeiträge und Schlussbeiträge in masslicher Hinsicht unbestritten. Mangels substantiiertes Bestreiten und klarer Anhaltspunkte für Berechnungsfehler sind die angefochtenen Verfügungen somit hinsichtlich der Akonto- und Schlussbeiträge abgesehen von den FAK-Gutschriften, auf welche in Erw. 3.2.4 einzugehen ist, zu bestätigen.

3.2.3?? Da die angefochtenen Akonto- und Schlussbeiträge unbestrittenermassen gemahnt und darüber die angefochtenen Veranlagungsverfügungen erlassen werden mussten, schuldet die Beschwerdeführerin auch die auferlegten Mahngebühren sowie die Veranlagungskosten von jeweils Fr. 50.- (Erw. 2.1).

3.2.4?? Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde vom 25. November 2002 (Urk. 23/1) und in ihren Repliken vom 24. Januar und 3. Februar 2003 (Urk. 11, Urk. 17/12, Urk. 20/11 und Urk. 22/9) sodann geltend, die von der Kasse angerechneten FAK-Gutschriften seien zu tief angesetzt.

Was diese Streitfrage betrifft, ist zunächst festzuhalten, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen bzw. zu beurteilen sind, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den

beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 125 V 414 Erw. 1a, 119 Ib 36 Erw. 1b, je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin hat ihre Einwände, wonach die Kasse FAK-Gutschriften in grösserem Umfang anzurechnen hätte, nicht substantiiert dargetan. Davon abgesehen ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anrechnung der FAK-Gutschriften nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügungen ist, sondern Bestandteil der FAK-Abrechnungen bildet. Mangels einer Verfügung als Anfechtungsgegenstand kann darauf im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten und können demzufolge die von der Kasse jeweils angerechneten FAK-Gutschriften (Sachverhalt Erw. 1) nicht erhört werden. Es bleibt der Beschwerdeführerin jedoch unbenommen, darüber von der Familienausgleichskasse des Kantons Zürich eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

3.2.5?? Hinsichtlich der Überprüfung der Verzugszinsen ergibt sich folgendes:

Was die Akontobeiträge betrifft, laufen die Verzugszinsen jeweils ab Ende der Zahlungsperiode (Erw. 2.2). In diesem Sinne hat die Kasse den Beginn des Verzugszinslaufes bei den Akontobeiträgen betreffend die Monate Dezember 2000, Januar bis Juni 2001 (ohne den Monat Februar 2001) und Januar bis März 2002 festgesetzt (Urk. 16/2/2-7 und Urk. 22/2). Bei den Akontobeiträgen betreffend die Monate Januar bis Juli 1999, September bis Dezember 2001 und Mai 2002 setzte die Kasse in den angefochtenen Verfügungen den Beginn der laufenden Verzugszinspflicht jeweils später an und rechnete daher die in Sachverhalt Erw. 1 erwähnten, zwischenzeitlich aufgelaufenen Verzugszinsen in den angefochtenen Verfügungen jeweils wiederum auf (Urk. 15/2, 18/2/1, 19/2, 20/2/1, 21/2/1 und Urk. 23/2).

Da die undatierte Lohnbescheinigung für das Jahr 1998 (Urk. 6/5) gemäss den Akten (Kontoauszug vom 12. September 2002, Urk. 6/2) nicht bis zum 30. Januar 1999 eingereicht wurde, laufen die Verzugszinsen auf den auszugleichenden Schlussbeiträgen für das Jahr 1998 ab 1. Januar 1999 (Erw. 2.2.1). Zusammen mit den Verzugszinsen auf den teilweise unbezahlt gebliebenen Akontobeiträgen für Juni bis Dezember 1998, welche jeweils ab Ende der Zahlungsperiode laufen (Erw. 2.2.1), sowie zusätzlich von noch unbezahlten Verzugszinsen betreffend das Jahr 1997 von Fr. 8'571.15 (Kontoauszug vom 12. September 2002, Urk. 6/2 S. 2; Zahlungsbefehl vom 20. September 2001, Urk. 6/3) berechnete die Kasse daraus bis Ende August 2001 die auf der angefochtenen Verfügung betreffend die Beiträge für das Jahr 1998 (Urk. 2/1) aufgeführten und im Sachverhalt Erw. 1 erwähnten aufgelaufenen Verzugszinsen von Fr. 24'637.40 und Fr. 1'045.-. Dabei ergeben die Verzugszinsen betreffend das Jahr 1997 von Fr. 8'571.15 zusammen mit den im Kontoauszug aufgeführten Verzugszinsen von Fr. 16'066.25 betreffend die Beiträge des Jahres 1998 [Urk. 6/2 S. 7] den auf der Verfügung aufgeführten Betrag von Fr. 24'637.40 (Urk. 2/1). Ab 1. September 2001 laufen die Verzugszinsen gemäss der angefochtenen Verfügung betreffend die Beiträge für das Jahr 1998 auf dem Gesamtbetrag von Fr. 81'295.65.

Da die Lohnbescheinigung für das Jahr 1999 am 12. Januar 2000 eingereicht wurde (Urk. 16/10/5) und am 18. Januar 2000 die entsprechende Schlussrechnung erfolgte (Urk. 16/2/1), laufen die Verzugszinsen auf den Schlussbeiträgen für das Jahr 1999 nach Erw. 2.2.1 ab 1. Februar 2000. In diesem Sinne setzte die Kasse in der angefochtenen Verfügung betreffend

diese Beiträge den Verzugszinsbeginn fest (Urk. 16/2/1).

Da die Lohnbescheinigung für das Jahr 2000 am 23. August 2001 eingereicht wurde (Urk. 16/10/6), wobei am 7. September 2001 die entsprechende Schlussrechnung erfolgte (Urk. 17/2/1), laufen die Verzugszinsen auf den Schlussbeiträgen für das Jahr 2000 gemäss Erw. 2.2.2 ab 1. Januar 2001. Bei diesen Beiträgen setzte die Kasse gemäss der angefochtenen Verfügung den Beginn der laufenden Verzugszinsen auf den 22. Januar 2002 fest, wobei sie den zwischenzeitlich ab 1. Januar 2001 aufgelaufenen Verzugszins (vgl. dazu Sachverhalt Erw. 1.4) in der angefochtenen Verfügung aufrechnete (Urk. 17/2/1).

??????? Dieses Vorgehen der Kasse bei der Festsetzung der Verzugszinsen entspricht der Akten- und Rechtslage. Da die Beschwerdeführerin die Verzugszinsen abgesehen vom Verzugszinssatz von 5 Prozent in masslicher Hinsicht nicht bestritten hat und diesbezüglich keine klaren Anhaltspunkte für Berechnungsfehler vorliegen, sind die angefochtenen Verfügungen hinsichtlich der Verzugszinsen ebenfalls zu bestätigen (zum Verzugszinssatz von 5 Prozent vgl. Erw. 3.2.6). Zu ergänzen ist, dass die Verzugsverzinsung grundsätzlich bis zur Bezahlung der Beiträge läuft (Erw. 2.2).

3.2.6?? Die Kasse wandte gemäss den angefochtenen Verfügungen bei allen laufenden Verzugszinsen den Verzugszinssatz von 5 % pro Jahr an (Sachverhalt Erw. 1). Die Beschwerdeführerin bestreitet diesen Verzugszinssatz, indem sie geltend macht, die Verzugszinsen von 5 % seien vergleichsweise mit dem Verzugszins der Mehrwertsteuer von 4,5 % sehr hoch. Allgemein "sei die Verzugszinspolitik unter 5 %", was schon eher dem wirtschaftlichen Umfeld entspreche. Zahlungsschwierigkeiten der Schuldner hätten für die Kasse bezüglich der Verzugszinsen grosse Vorteile. Dem enormen Verzugszins von 5 % sei daher nicht zuzustimmen, allerhöchstens einem solchen von 4 % (vgl. als Beispiele Urk. 1, Urk. 11, Urk. 15/1, Urk. 16/1/1-7, Urk. 17/12 und Urk. 20/7).

??????? Nach der Rechtsprechung kann das Gericht Verordnungen des Bundesrates grundsätzlich, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfen. Bei (unselbständigen) Verordnungen, die sich auf eine gesetzliche Delegation stützen, prüft es, ob sie sich in den Grenzen der dem Bundesrat im Gesetz eingeräumten Befugnisse halten. Wird dem Bundesrat durch die gesetzliche Delegation ein sehr weiter Spielraum des Ermessens für die Regelung auf Verordnungsebene eingeräumt, muss sich das Gericht auf die Prüfung beschränken, ob die umstrittenen Verordnungsvorschriften offensichtlich aus dem Rahmen der dem Bundesrat im Gesetz delegierten Kompetenzen herausfallen oder aus andern Gründen verfassungs- oder gesetzwidrig sind. Es kann jedoch sein eigenes Ermessen nicht an die Stelle desjenigen des Bundesrates setzen und es hat auch nicht die Zweckmässigkeit zu untersuchen. Die vom Bundesrat verordnete Regelung verstösst allerdings dann gegen Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV), wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützt, wenn sie sinn- oder zwecklos ist oder wenn sie rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn die Verordnung es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt werden sollen (BGE 128 II 40 Erw. 3b, 252 Erw. 3.3, 128 IV 180 Erw. 2.1, 128 V 98 Erw. 5a, 105 Erw. 6a, je mit Hinweisen).

??????? Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Verzugszinssatzes findet sich bis Ende des Jahres 2002 in Art. 14 Abs. 4 lit. e AHVG, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Vergütungszinsen erlässt.

Ab 1. Januar 2003 wurde diese Bestimmung ersetzt durch Art. 26 Abs. 1 Satz 1 ATSG, wonach für föllige Beitragsforderungen und Beitragsrückstellungenansprüche Verzugs- und Vergütungszinsen zu leisten sind, wobei der Bundesrat dazu die Ausführungsbestimmungen erlässt (Art. 81 ATSG; Anhang Ziff. 7 ATSG zu Art. 14 Abs. 4 lit. e AHVG). Bis Ende des Jahres 2000 betrug der vom Bundesrat festgesetzte Verzugszinssatz 6 % pro Jahr und ab 1. Januar 2001 5 % pro Jahr (Erw. 2.2). Den Verzugszinssatz von 6 % pro Jahr betrachtete das Eidgenössische Versicherungsgericht als gesetzeskonform (ZAK 1990 S. 284). Die Herabsetzung des Verzugszinssatzes auf 5 Prozent pro Jahr ab 1. Januar 2001 wurde in der bundesamtlichen Erläuterung damit begründet (AHI 2000 S. 132 f.), dass der Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr im Vergleich zum Obligationenrecht (OR; üblicher Zinssatz gemäss Art. 104 OR: 5 Prozent) sowie der damaligen Zinsverhältnisse zu hoch sei und auch bei den direkten Steuern die üblichen Zinssätze durchwegs tiefer seien. Der entsprechend dem Gedanken der Ausgleichszinsen für Verzugs- und Vergütungszinsen einheitliche Satz werde daher auf 5 Prozent herabgesetzt. Damit bestehe genügend Druck zur pünktlichen Zahlung für die Beitragspflichtigen. Ein tieferer Zinssatz wäre insbesondere deshalb nicht befriedigend, weil die neue Zinsregelung nuancierter sei.

Die Erwägungen zeigen, dass der Verzugszinssatz letztmals am 1. Januar 2001 und damit erst vor verhältnismässig kurzer Zeit an die tatsächlichen Verhältnisse durch Herabsetzung des Satzes von 6 Prozent auf 5 Prozent pro Jahr angepasst wurde. Eine weitere Anpassung an die geltenden Zinssätze auf dem Geld- und Kapitalmarkt drängt sich daher erst wieder auf, wenn Abweichungen über längere Zeit hinweg und in beträchtlichen Ausmass bestehen. Zudem spielen nach dem Gesagten bei der Höhe des Verzugszinssatzes neben der Anpassung an die geltenden Zinssätze auf dem Geld- und Kapitalmarkt noch weitere Gesichtspunkte eine Rolle: die Koordination zu anderen Zinssätzen - wie insbesondere dem Verzugszinssatz nach Art. 104 Abs. 1 OR, dem Satz für die Vergütungszinsen nach Art. 42 Abs. 2 AHVV (5 Prozent pro Jahr) und dem Zinssatz betreffend Verzugszinsen auf Leistungen der Sozialversicherung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) vom 11. September 2002 (5 Prozent pro Jahr) -, ein genügender Druck zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge sowie der administrative Aufwand für die Berechnung der Verzugszinsen. In Anbetracht dieser Umstände und des Ermessensspielraums, welcher dem Bundesrat bei der Festsetzung des Verzugszinssatzes zusteht, ist davon auszugehen, dass der geltende Verzugszinssatz von 5 Prozent pro Jahr trotz der zur Zeit bestehenden Abweichung von den Zinssätzen auf dem Geld- und Kapitalmarkt gesetzesmässig ist. Der sinngemäss gegenteiligen Auffassung der Beschwerdeführerin kann daher nicht gefolgt werden. Auch diesbezüglich sind die angefochtenen Verfügungen daher zu bestätigen.

E. 4

Die Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerden, soweit auf sie einzutreten ist, zur Bestätigung der angefochtenen Verfügungen und zur Beseitigung der Rechtsvorschlüsse entsprechend den Dispositiven der angefochtenen Verfügungen. Hinsichtlich der Betreibungskosten ist auf Art. 68 SchKG hinzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Die Prozesse Nrn. AB.2002.00055, AB.2001.00533, AB.2002.00269, AB.2002.00270, AB.2002.00153, AB.2002.00290, AB.2002.00289, AB.2002.00502 und AB.2002.00540 in Sachen der Parteien werden mit dem vorliegenden Prozess Nr.

AB.2002.00299 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben.

??????????

und erkennt:

1.????????? Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2.????????? Der Rechtsvorschläge in den nachfolgenden Betreibungen des Betreibungsamtes werden in folgendem Umfang aufgehoben:

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. September 2001) für den Betrag von Fr. 115'774.45 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 81'295.65 seit 1. September 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. September 2001) für den Betrag von Fr. 100'939.85 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 78'343.20 seit 1. September 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. August 2001) für den Betrag von Fr. 13'848.60 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 7'807.70 seit 1. Februar 2000,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. August 2001) für den Betrag von Fr. 14'699.40 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 1. Januar 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. August 2001) für den Betrag von Fr. 14'699.40 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 1. Februar 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 17. September 2001) für den Betrag von Fr. 14'480.30 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 1. April 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. August 2001) für den Betrag von Fr. 14'709.40 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 1. Mai 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 20. August 2001) für den Betrag von Fr. 14'709.40 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 1. Juni 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 17. September 2001) für den Betrag von Fr. 14'709.40 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 1. Juli 2001,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 23. Januar 2002) für den Betrag von Fr. 24'269.40 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 19'607.55 seit 22. Januar 2002,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 23. Januar 2002) für den Betrag von Fr. 14'906.95 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 22. Januar 2002,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 23. Januar 2002) für den Betrag von Fr. 14'853.55 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 22. Januar 2002,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 3. Mai 2002) für den Betrag von Fr. 8'489.45 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 6'371.95 seit 4. Mai 2002,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 3. Mai 2002) für den Betrag von Fr. 14'928.30 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 12'814.40 seit 4. Mai 2002,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 26. Juni 2002) für den Betrag von Fr. 30'841.60 nebst Zins zu 5 % auf Fr. 26'726.60 seit 1. April 2002,

???????????? in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 21. August 2002) für den Betrag von Fr. 9'785.- nebst Zins zu 5 % auf Fr. 8'308.85 seit 20. August 2002.

3.????????? Das Verfahren ist kostenlos.

4.????????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- P.____AG

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, Ausgleichskasse

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bez?glich Beitr?ge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.